

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Kinder und Jugend -,  
Großflecken 71, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem **Verein Blau-Weiß Wittorf Neumünster e.V.**,

vertreten durch den Vorstand,  
Kälberweg 38, 24539 Neumünster

- nachstehend „Verein“ genannt -

### Vorbemerkungen:

Vom Fachdienst Kinder und Jugend der Stadt ist unter Einbeziehung des vom Verein vorgeschlagenen Projekts „Sport und Sozialarbeit“ ein „Konzept zur Optimierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum West und im Jugendfreizeitheim Wittorf“ erarbeitet worden.

Hiernach sollen u.a. die bereits vorhandenen städtischen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Wittorf ergänzt, ausgeweitet und optimiert werden. Dies soll zum einen dadurch geschehen, dass das Jugendfreizeitheim Wittorf, Wührenbeksweg 37, 24536 Neumünster, eine Nutzungserweiterung im Sinne eines Stadtteilzentrums erfährt, indem es von den in jenem Stadtteil beheimateten Vereinen und Verbänden umfassend mitgenutzt werden kann und damit für weitere Zielgruppen eröffnet wird, ohne dass die primäre Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen vernachlässigt wird. Zum anderen soll die Betreuung der im Stadtteil Wittorf lebenden Kinder und Jugendlichen dadurch verbessert werden, dass von den Vertragspartnern die im Jugendfreizeitheim Wittorf gemeinsam initiierte Projekte im Verein und an der Grund- und Hauptschule Wittorf weitergeführt und intensiviert werden.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Verein beteiligt sich an der Umsetzung des „Konzepts zur Optimierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum West und im Jugendfreizeitheim Wittorf“.
- (2) Im einzelnen übernimmt der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Gestaltung von sportorientierten und nicht-sportorientierten Angeboten im Kinder- und Jugendbereich des Jugendfreizeitheimes Wittorf werktags sowie an einem Wochenendtag, wofür eine Erzieherin/ein Erzieher mit mindestens 12 Stunden wöchentlich eingesetzt wird.
  - b) Weiterführung der im Jugendfreizeitheim initiierten Projekte und Angebote auf Vereinsebene sowie Schaffung neuer Vereinsangebote
  - c) Initiierung und Begleitung von offenen sportlichen Projekten und weiteren Angeboten im Freizeitbereich der Grund- und Hauptschule Wittorf.

## **§ 2 Personal**

- (1) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt der Verein eine(n) Erzieher(in) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden und einer Vergütung ein, die maximal derjenigen der Vergütungsgruppe BAT V b entspricht.

Die Personalauswahl erfolgt in Abstimmung mit der Stadt.
- (2) Dem Verein steht es frei, mit der Erzieherin/dem Erzieher eine längere Arbeitszeit und eine höhere Vergütung zu vereinbaren, sofern er die damit verbundenen zusätzlichen Kosten selbst trägt oder durch Dritte sicherstellt.
- (3) Die Stadt übernimmt die Fachaufsicht, die fachliche Beratung sowie die Arbeitsanleitung für die Erzieherin/den Erzieher und stellt sicher, dass diese(r) nach Maßgabe des „Konzepts zur Optimierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum West und im Jugendfreizeitheim Wittorf“ allein für die praktische Kinder- und Jugendarbeit in Wittorf eingesetzt wird.

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die dem Verein für die Erzieherin/den Erzieher entstehenden Personalkosten werden von der Stadt maximal bis zu einer Höhe erstattet, die einer Vergütung nach der Vergütungsgruppe BAT V b für eine wöchentliche Arbeitszeit von 19,25 Stunden entspricht.

Für die Stadt wird damit keine Verpflichtung begründet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Erzieherin/den Erzieher in ihre Dienste zu übernehmen.

- (2) Die Stadt zahlt dem Verein ferner einen einmaligen Sachkostenzuschuss in Höhe von 4.000,00 € (in Worten: viertausend 00/100 Euro), der ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten der praktischen Kinder- und Jugendarbeit in Wittorf verwendet werden darf.

Einrichtungsgegenstände und technische Geräte mit einem Wert von bzw. über 200,00 € dürfen von diesem Zuschuss nur in Abstimmung mit der Stadt angeschafft werden und sind dieser zwecks Übernahme in deren Materialpool zu übereignen, der von der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendarbeit der Stadt verwaltet wird und allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit leihweise zur Verfügung steht.

#### **§ 4 Zahlungsweise, Abrechnung und Kostenkontrolle**

- (1) Auf die voraussichtlich anfallenden Personalkosten überweist die Stadt unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages sowie am 01.10.2003, 01.01.2004, 01.07.2004 und am 01.10.2004 jeweils Abschläge in Höhe der voraussichtlichen Personalkosten für das nachfolgende Vierteljahr auf das Konto des Vereins bei der Volksbank Neumünster eG (BLZ 21290016), Konto-Nr. 60 246370.
- (2) Der Sachkostenzuschuss (§ 3 Abs. 2) wird unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages auf jenes Konto überwiesen.
- (3) Der Verein hat der Stadt eine Abrechnung über die ihm tatsächlich entstandenen Personalkosten und die Verwendung des Zuschusses jeweils bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres vorzulegen und auf Verlangen zu belegen.
- (4) Soweit sich aufgrund der von der Stadt anerkannten Abrechnung eine Überzahlung bzw. ein Fehlbetrag ergibt, ist ein entsprechender Ausgleich bis zum 01.03. eines jeden Jahres vorzunehmen
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen des Vereins anhand seiner Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen. Die Prüfung ist dem Verein anzukündigen

#### **§ 5 Räumlichkeiten**

- (1) Die Stadt stellt dem Verein im Jugendfreizeitheim Wittorf kostenlos einen Raum zur Verfügung.
- (2) Der Verein kann weiterhin in Abstimmung mit der Leitung des Jugendfreizeitheimes Wittorf dessen Räumlichkeiten für seine Angebote im Kinder- und Jugendbereich [§ 1 Abs. 2 a)] sowie für seine gesamte Vereinsarbeit kostenlos nutzen.

## § 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner werden unter Zugrundelegung des „Konzepts zur Optimierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum West und im Jugendfreizeitheim Wittorf“ dessen konkrete Inhalte und Zielsetzungen während der Vertragsdauer unter Beteiligung weiterer potentieller Träger des Stadtteil Wittorf (Vereine und Verbände) sowie der Grund- und Hauptschule Wittorf jeweils abstimmen und umsetzen.

Die Verantwortung für die inhaltliche Arbeit obliegt dabei beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen.

- (2) Hierbei hat eine kontinuierliche Abgleichung der Inhalte mit den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen mit dem Ziel zu erfolgen, eine gemeinsame Abstimmung der zukünftigen Aktivitäten mit allen im Stadtteil Wittorf tätigen Trägern der Jugendarbeit / Jugendhilfe unter Beibehaltung der arbeitsfeldspezifischen Eigenarten dieser Arbeit / Hilfe (niedrigschwellige, aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit mit grundsätzlich offenem und freiwilligem Charakter hinsichtlich der durchgeführten Angebote) zu erreichen.

- (3) Beide Vertragspartner verpflichten sich, 1 x monatlich zu einem Arbeits- und Koordinierungsgespräch zusammenzukommen, um konkrete Inhalte, Zielvorstellungen und Planungen gemeinsam abzustimmen sowie sachbezogene Probleme zu lösen.

An diesen Gesprächen können im beiderseitigen Einvernehmen im Stadtteil Wittorf tätige bzw. beheimatete Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. beteiligt werden.

Die entsprechende Einladung obliegt jeweils der Stadt, von der auch Protokolle über die Gespräche zu fertigen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.

- (4) Weiterhin erstellt der Verein im halbjährlichen Rhythmus einen Arbeitsbericht über die geleistete Arbeit, auf dessen Grundlage die Vertragspartner die weiteren Zielsetzungen entwickeln. Über die Umsetzung der Planung, eventuelle Probleme, Reaktionen und Handlungsalternativen vor Ort ist halbjährlich im Kreis der beteiligten Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. zu berichten.

**§ 7 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 15.06.2003 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.
- (2) Sie kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn der Verein die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Leistungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend erbringt.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch einen der beiden Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum 30.09.2004 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.12.2004 hinaus fortgesetzt werden soll, und die Verhandlungen darüber rechtzeitig aufzunehmen.

**§ 8 Vertragsanpassung**

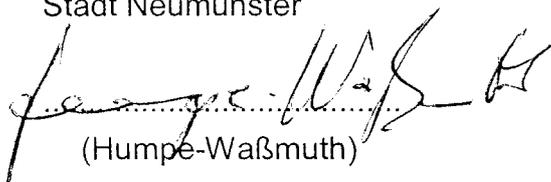
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

**§ 9 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Mündliche sind unwirksam

Neumünster,

Stadt Neumünster

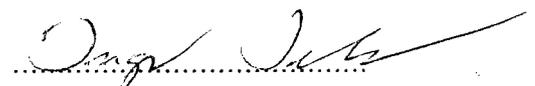


(Humpe-Waßmuth)

Stadtrat

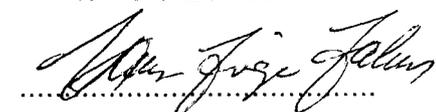
Neumünster,

Blau-Weiß Wittorf Neumünster e.V.



(Sellmer)

1. Vorsitzender



(Jahns)

2. Vorsitzender